

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 47/2017

**Sitzungsvorlage
für die 13. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 07. Juli 2017**

TOP 12

a) Mitteilung der Bezirksregierung

**bb) Freistellung von Bahnbetriebsflächen und
Regionalplanung**

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

BerichterstellerIn: Herr Plaszczyk, Dezernat 32, Tel. 0221/ 147-2358

Inhalt: Erläuterung

Der Regionalrat nimmt die Mitteilung der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 47/2017	
TOP 12a) bb)	Seite
Freistellung von Bahnbetriebsflächen und Regionalplanung	2

Erläuterung:

In seiner 12. Sitzung am 31. März 2017 hat der Regionalrat unter dem TOP 15 a die Bezirksregierung Köln dazu aufgefordert, in der nächsten Sitzung die regionalplanerische Verfahrensweise bei der Freistellung von Bahnflächen von Bahnbetriebszwecken zu erläutern.

Das Verfahren ist im §23 AEG wie folgt geregelt:

(1) Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 hat die Planfeststellungsbehörde Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme soll sechs Monate nicht überschreiten.

Der weit gefasste Kreis der Anhörungsberechtigten soll nach dem gesetzgeberischen Willen eine möglichst umfassende Entscheidungsgrundlage sicherstellen. Durch die Einbindung der Träger der Landes- und Regionalplanung finden auch landesplanerische Vorstellungen zur Entwicklung des Schienenverkehrs Berücksichtigung (Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/4419, S. 19).

Drucksache Nr. RR 47/2017	
TOP 12a) bb)	Seite
Freistellung von Bahnbetriebsflächen und Regionalplanung	3

Die Informationen darüber, ob Bahnanlagen freigestellt werden sollen, werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Regionalplanungsbehörde wird zukünftig laufend die öffentlichen Bekanntmachungen des Eisenbahnbundesamtes im Bundesanzeiger verfolgen. Bei Freistellungsanträgen von Flächen, die im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln liegen, werden die dort angegebenen Grundstücke anhand der hier vorliegenden Katasterdaten verifiziert und vor Abgabe einer Stellungnahme auf Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Darstellungen im Regionalplan Köln überprüft.

Eine Freistellung nach § 23 Abs. 1 AEG setzt voraus, dass ein Verkehrsbedürfnis derzeit und auch auf absehbare Zeit nicht mehr besteht. Die Regionalplanungsbehörde wird ihre Prüfung zukünftig bei ihrer Stellungnahme insbesondere im Lichte des Ziels 8.1-11 Absatz 4 des Landesentwicklungsplans 2017 vornehmen. Danach sind nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trasse zu sichern. Sie werden gemäß der Erläuterung des Zielsatzes als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden.

In 2017 sind insgesamt sieben Freistellungsverfahren im Bundesanzeiger veröffentlicht worden, welche den Regierungsbezirk Köln betreffen. In keinem Fall lag eine Konfliktlage mit den Zielen der Raumordnung vor.